



**DACHVERBAND**  
ÖSTERREICHISCHER VERBAND  
der elternvereine  
an den öffentlichen pflichtschulen

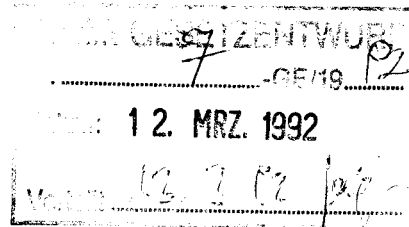
1010 · wien · dr.-karl-renner-ring 1

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 29. Februar 1992  
Gr/AD

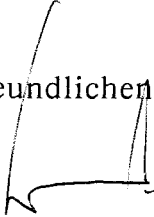
Betrifft: GZ 12.940/2-III/2/91



Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der Dachverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen die Stellungnahme des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Friedrich Grundei  
Bundesobmann

Beilage:

25-fache Ausführung  
der Stellungnahme

**Stellungnahme des Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird.**

-----

**GZ 12.940/2-III/2/91**

Zu den im Entwurf zu den Gesetzesnovellen beinhaltenden Punkten nimmt der Dachverband wie folgt Stellung:

**Zu 3. (Einstufungsprüfung, § 3 Abs. 6)**

Diese Regelung wird seitens des Dachverbandes besonders begrüßt, wobei gefordert wird, daß dem jeweiligen Schüler unmittelbar mitzuteilen ist, wann von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird.

So besteht die Möglichkeit, daß der Schüler rechtzeitig weiß, in welchen Bereichen eine Einstufungsprüfung nicht erforderlich ist und in welchen Bereichen eine solche weiter verlangt wird.

**Zu 4. (Wiederholung der Einstufungsprüfung, § 3 Abs.7 a):**

Auch diese Regelung wird besonders begrüßt.

- 2 -

**Zu 8., 10. und 11., (Äußere Form der Arbeit, § 19 Abs. 2 und § 21)**

Auch diese Regelung betreffend den Entfall der gesonderten Beurteilung der äußeren Form der Arbeit von der 1. - 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen wird begrüßt.

**Zu 9., 16., 17 bis 19 ("Nicht genügend" - Aufstiegsautomatik, § 25 und damit zusammenhängende).**

Gerade von Elternseite wurde wiederholt auf den Umstand hingewiesen, daß bei der Anwendung des § 25 des Schulunterrichtsgesetzes an einzelnen Schulen, Schulformen und Schulstufen äußerst unterschiedlich vorgegangen wird. Daher ist es ein besonderes Anliegen der Eltern, gerade in diesem Bereich eine nachvollziehbare Regelung zu erhalten.

Dies auch deswegen, um allfällige Ungleichheiten zwischen Schülern, die mit einem "Nicht genügend" zur Nachprüfung antreten müssen und solchen Schülern, die ohne Nachprüfung die Berechtigung zum Aufsteigen erhalten, abzubauen. Auch ist sicher die Anzahl der Berufungsverfahren gegen die Klausel der Nichtberechtigung zum Aufsteigen davon abhängig, in wie weit hier eine optimale Regelung gefunden werden kann.

Der Dachverband der Elternvereine spricht sich daher für eine modifizierte Form der Variante 2 aus. Diese Modifizierung bedeutet, daß ein Schüler zweimal in den jeweiligen Schulbereichen (Grundschule/Unterstufe/AHS - Hauptschule/Oberstufenschulformen) aufsteigen kann, unter der Voraussetzung, daß im selben Gegenstand nicht bereits ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" erfolgt ist. Diese Modifizierung beinhaltet auch die Forderung, daß das theoretisch zweimal mögliche Aufsteigen unabhängig von der Schulstufe erfolgen kann, da es sonst zu einer Ungleichstellung zwischen AHS-Unterstufe und Hauptschule kommen würde. Ausschlaggebend kann daher nur sein, ob der jeweilige Gegenstand in einer Folgeschulstufe/Schulart weiter unterrichtet wird. Auch wird für den Bereich der Oberstufenschulen gefordert, daß hier die verschiedenen

Schulformen (Polytechnischer Lehrgang, Berufsschule, Berufsbildende mittlere und höhere Schule, Allgemeinbildende höhere Schule/Oberstufe) gleichwertig anzusehen sind, daher in der Summe aller dieser Oberstufenschulformen ein zweimaliges Aufsteigen möglich ist.

Eine Antragstellung für das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" scheint deswegen sinnvoll, da dadurch seitens der Schulbehörde klar erkannt werden kann, ob der Schüler zu einer Nachtragsprüfung antreten will, die Nichtberechtigung zum Aufsteigen akzeptiert, allenfalls eine Berufung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen vorbringen wird oder von seinem Aufstiegsrecht Gebrauch macht. Die Antragstellung muß jedoch auch nach der Absolvierung einer allfälligen Nachtragsprüfung möglich sein.

Weiters fordert der Dachverband entsprechende begleitende Maßnahmen die verhindern sollen, daß ein "Nicht genügend" als Leistungsergebnis gegeben werden muß bzw. allfällige Stützmaßnahmen, um bei einem Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" zumindestens für eine Zeit lang eine spezielle Förderung zu ermöglichen.

Weiters ist abzuklären, ob die Antragstellung bei eigenberechtigten Schülern (ab der 9. Schulstufe) selbständig oder nur mit Zustimmung der Eltern gestellt werden kann.

**Zu 12. (Modifizierter ausgezeichneter Erfolg an der Volksschule,  
§ 22 Abs. 2 lit. g):**

Hier fordert der Dachverband die Beibehaltung der alten Regelung nicht einzusehen ist, was an dieser bewährten Regelung auszusetzen ist. Die Verpflichtung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung ergibt sich nämlich erst als Folge einer Entscheidung durch die Klassenkonferenz (Berechtigung auch mit "Befriedigend" möglich).

- 4 -

**Zu 20. (Erweiterung der Möglichkeiten des Überspringens von Schulstufen für besonders Begabte, § 26):**

Ein mögliches Überspringen von Schulstufen sollten sich im maximalen Bereich des jeweiligen Alterjahrganges (unter Berücksichtigung vorzeitiger Aufnahme und Rückstellung) beschränken. Ein darüberhinausgehendes Überspringen könnte zu weitgehenden Beeinträchtigungen des Schüleralltages führen (zeitliche und inhaltliche Belastung, physische und psychische Überforderung). Viel sinnvoller wäre es, diese besonders begabten Schülern zusätzliche inner- bzw. außerschulische Bildungsangebote zu offerieren (allenfalls im Zusammenhang mit dem Schülerberater). Eine Ausweitung der Bestimmung über das Überspringen von Schulstufen wird daher seitens des Dachverbandes abgelehnt.

**Zu 21. bis 23 (Aufnahmeprüfung - Übertritt in eine andere Schulart, Form oder Fachrichtung einer Schulart - § 29, Abs. 5, Abs. 5a und § 30):**

Für diesen Bereich gelten die selben Ausführungen wie für Ziffer 3. (Einstiegsprüfungen).

**Zu 31. bis 33. (Schulsprecherdirektwahl, § 59):**

Im Bereich der Schulpartnerschaft werden in Zukunft auf die Schulpartnerschaftsgremien besondere Aufgaben zukommen, die jedoch bereits jetzt entsprechend berücksichtigt werden sollen. Bei der Neuordnung der Wahl der Schülervertreter ist prinzipiell abzuklären, in wie weit eine Wahl von Schülervertretern nicht auch schon in den Schulen der 6- bis 14jährigen sinnvoll ist.

Mit den entsprechenden Gremien und einer allfälligen pädagogischen Betreuung wäre damit die Möglichkeit geschaffen, junge Menschen rechtzeitig in gemeinschaftsbildende und demokratiefördernde Mitverantwortungsformen einzubinden. Diese erst ab dem 15. Lebensjahr einsetzen zu lassen, erscheint aufgrund der derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklung bedenklich.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß gerade an den Langformen der AHS derzeit der Umstand auftritt, daß sich die Vertreter der Unterstufen durch die Schulsprecher überhaupt nicht vertreten fühlen. Die Schulsprecher sind zwar die Vertreter für die gesamte Schule, jedoch aufgrund des Gesetzes eigentlich nicht berechtigt, für die Schüler der Unterstufe zu sprechen. Dies führt zu dem Umstand, daß in diesen Schulen, die in der Regel einen größeren Unterstufen-Schüleranteil besitzen, diese Unterstufen überhaupt nicht vertreten werden und sich alle Aussagen der Schulsprecher auf die oberen Schulstufen beziehen. Demokratie kann jedoch nur dann dauerhaft vermittelt werden, wenn rechtzeitig bewußt wird, daß Verantwortung auch für jene Bereiche zu tragen ist, die nicht den unmittelbaren Interessen und Bedürfnissen der Schülervertreter entsprechen.

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die Gremien der Schulpartnerschaft in allen Schulbereichen auszubauen sind. Es ist nicht einzusehen, daß gerade im Bereich der Oberstufenschulen die unterschiedlichsten Möglichkeiten angeboten werden, für die Mehrzahl der österreichischen Schüler aber auch teilweise der Eltern eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

Aus diesen Umständen heraus wird die Direktwahl von Schulsprecher ab der 1. Schulstufe der Langformen der AHS sowie für die Hauptschule gefordert.

Abzuklären ist, ob die möglichen Mehrfachfunktion Klassensprecher/Schulgemeinschaftsausschuß/Schulsprecher/Landesschülerbeirat/ Bundes-schülerbeirat auf jeweils eine einzige Person bezogen, nicht zu einer totalen Überlastung der Schüler führt. Daher ist zu überlegen, ob nicht

- 6 -

zumindestens die Wahl der Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß seitens der Schüler weiter durch die Konferenz der Klassensprecher erfolgen sollte.

Bei der Direktwahl der Schüler ist ein Wahlsystem anzuwenden, das zu möglichst klaren und nicht mit unnötigen Zeitverlust verbundenen Ergebnissen führt. Das angeführte Punktesystem mag zwar für die Wahl der Landes-/Bundesschulsprecher sinnvoll sein, erscheint jedoch an Schulen mit tausend und mehr Schülern kaum praktikabel.

Da dieses Punktesystem auch für die Wahl der Elternvertreter vorgesehen ist, wird zu bedenken gegeben, daß dies eine umfassende Information der Eltern bedeuten würden und vor allem alle Eltern einer Schule stimmberechtigt sind. Hier ist von dem Grundsatz auszugehen, daß prinzipiell weiter die Vertreter der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuß durch die Elternvereine entsendet werden bzw. bei Nichtvorhandensein eines Elternvereine ein einfacher Wahlmodus gewählt wird.

Gerade auch im Bereich der Berufsschulen sind die entsprechenden Wahlen darauf abzustimmen, in wie weit die Möglichkeit der Teilnahme einzelner Schüler/aller Schüler bzw. einzelner Eltern/aller Eltern auch sinngemäß gewährleistet werden kann. Hier wird auch vorgeschlagen, daß z.B. die Schulsprecher durch die Summe der Klassen-/Tagessprecher gewählt wird, da eine Anwesenheit bzw. Kandidatenvorstellung vor allen Schülern an tagesmäßigen Berufsschulen nicht möglich ist. Auch sind die Besonderheiten der lehrgangsmäßigen Berufsschulen besonders zu berücksichtigen.

**Zu 35. bis 37. (Stärkung der demokratischen Legitimation des Schulgemeinschaftsausschusses, § 64):**

Eindeutig wird festgehalten, daß seitens des Dachverbandes das Verhältniswahlrecht ohne Unterstützung und erklärende Maßnahmen (Kandidatenliste, allfällige Beschreibungen, Briefwahl, ....) abgelehnt werden

muß. So ist die Vorgangsweise an den Schulen sehr unterschiedlich: Während in der Regel die Summe aller Lehrer und die Summe aller Schüler in der Schule anwesend sind, ist es für die Eltern erforderlich, eine entsprechende Wahlmöglichkeit sicherzustellen (z.B. mehrere Wahltage,.....). Grundsätzlich wird jedoch festgehalten, daß das Entsendungsrecht der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß primäre Aufgabe der Elternvereine ist, denen jedoch die Form der Auswahl der zu entsendenden Elternvertreter nicht vorgeschrieben werden kann und soll.

Grundsätzlich ist bei den Überlegungen der Stärkung der demokratischen Legitimation der Schulgemeinschaftsausschüsse davon auszugehen, das analoge Organe auch an den Grundschulen sowie an den Hauptschulen eingerichtet werden müssen.

**Zu 47. (vorläufige Wirkung der Berufung, § 72a):**

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da derzeit die nichtaufschiebende Wirkung der Berufung dazu führt, daß allfällige positive Berufungsentscheidungen sich zum Nachteil der Schüler auswirken, wenn die Schüler erst verspätet in die nächsthöhere Klasse eintreten kann. Es ist für die Schüler sicher leichter, den bereits einmal durchgemachten Stoff nachzulernen als einen neuen Stoff zusätzlich zum aktuellen Stoff zu erwerben.

**Zu 49. (Erweiterung der Schulversuchsmöglichkeiten im Schulunterrichtsgesetz, § 78 Abs. 1):**

Eine Bestimmung, die demokratische Auswahl und Delegationsverfahren als "Schulversuch" deklariert, erscheint mit der pädagogischen Ausrichtung von Schulversuche nicht vereinbar. Daher sollten Veränderungen im diesem Bereich von der Zweidrittelzustimmung in den einzelnen entscheidenden Gremien abgängig gemacht werden.



- 8 -

Es wird daher abgelehnt, Veränderungen in bestimmten Bereichen von Demokratiemodellen als Schulversuche zu bezeichnen, besonders dann, wenn diese als Schulversuch nach § 7 Abs.7 SchOG angesehen werden. Dies würde bedeuten, daß eine allfällige regional bedingte Abweichung von vorhandenen Regulativen (z.B. in Schwerpunktschulstädten) in einer nicht begründbaren Weise limitiert wird. Daher sind möglich Erweiterungen bzw. Veränderungen der Mitbestimmung-/Demokratiemodelle an einzelnen Schulen grundsätzlich vorzusehen, eine Definition als Schulversuch bzw. die Anwendung von Bestimmungen, die für pädagogische Schulversuche gelten, wird vehement abgelehnt.